

Verlängerung der Übergangsfrist für den Umstieg auf die Neuregelung des § 2b UStG nach dem Jahressteuergesetz 2022 und § 27 Absatz 22a UStG

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden mit dieser Gesetzesänderung umsatzsteuerlich grundsätzlich wie ein Unternehmen behandelt. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftsteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragsteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht ist ausschließlich an die Kriterien des Umsatzsteuergesetzes geknüpft.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung in der Stadt mit allen ihren unternehmerischen Leistungen. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist.

Mit Schreiben an das Finanzamt Bitterfeld-Wolfen vom 07.12.2016 durch die damalige Oberbürgermeisterin Frau Wust erklärte die Stadt, entsprechend der vom Gesetzgeber geschaffenen Übergangsregelung (Optionsregelung gemäß § 27 Absatz 22 UStG), die bisher geltende Rechtslage in der Fassung vom 31.12.2015 bis zum 31.12.2020 anzuwenden.

Der damals noch benannte Haupt- und Finanzausschuss wurde in seiner Sitzung am 01.12.2016 zum Verfahren informiert.

Mit in Kraft treten des Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.09.2020 wurde die Übergangsregelung bis zum 31.12.2022 verlängert. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat gegenüber dem Finanzamt keinen Widerruf ausgesprochen, insofern galt die Übergangsregelung fort.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Jahressteuergesetz 2022 ist über eine erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelung um weitere 2 Jahre diskutiert worden. Der Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens sieht vor, dass der Beschluss über das Jahressteuergesetz 2022 am 16.12.2022 im Bundesrat gefasst wird. Anschließend erfolgt die Verkündung im Bundesgesetzblatt, damit das Jahressteuergesetz 2022 die Rechtskraft erhält.

Die Prüfung der Auswirkungen der Neuregelung in § 2b UStG ist sehr zeitintensiv. Auch der Einsatz personeller Kapazitäten für die Umsetzung ist enorm. Neben der Fragestellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkungen (u. a. hinsichtlich der Nutzung des Vorsteuerabzugs) sowie der organisatorischen, personellen und technischen Umsetzung. Darüber hinaus sind viele Fragen in der Fachliteratur noch nicht abschließend geklärt, sodass diesbezüglich hohe Rechtsunsicherheit besteht.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Optionsverlängerung in Anspruch nehmen. Die im Jahr 2016 beim zuständigen Finanzamt abgegebenen Optionserklärung gilt weiter fort; eine neue Optionserklärung wird nicht erforderlich.